



Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden
Postfach 50 40, 65040 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
IV Wi-43.1-schz-GB 15/05 § 16

An den
Deutschen Schützenbund e.V.
z.H. Herrn Jörg Brokamp
Lahnstrasse 120
65195 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Herr Schulze
Durchwahl: 431
E-Mail: f.schulze@rpu-wi.hessen.de
Fax: 444
Ihr Zeichen: BLZ 2004/5
Ihre Nachricht vom: 15.06.2005 / Eingang 24.06.2005

Datum: 09.02.2007

Durchschrift für Umweltamt

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15.06.2005 wird dem Deutschen Schützenbund e.V. nach Prüfung der vorgelegten Daten, Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen, unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Abschnitts III., unbeschadet privatrechtlicher, auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, gemäß § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden vom 17.12.1979 (Wasserschutzgebietsverordnung) und § 12 des Hessischen Forstgesetzes die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der **Wurfscheibenschießanlage Rheinblick / Freudenberg** auf dem

Grundstück in:	Wiesbaden-Dotzheim
Gemarkung:	Dotzheim
Flur:	Flur 30
Flurstücke:	Flurstück 25/1

erteilt.

Diese Genehmigung berechtigt die Antragstellerin

- zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines offenen Schießstandes, mit 3 kombinierten Ständen für das Trap-, Doppeltrap- und Skeetschießen
 - für Handfeuerwaffen gemäß Abschnitt 3 „Flinten“ mit einer Munition gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.0.2.3.1 der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Leasingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden (S-Bahnanschluss) zu Fuß in ca.
10 Minuten erreichbar

Servicezeiten:

Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: www.rpda.de

- 1.2 Handfeuerwaffen gemäß Abschnitt 7 „Vorderlader“, Ziffer 7.70 in Verbindung mit Abschnitt 0 „Allgemeine Regeln“, Ziffer 0.9.1.2, Regelnummer 7.71 und 7.72 der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.,
2. zum Betrieb der Anlage in der Zeit von 7.00 bis 20.00, an Werktagen, und von 9.00 bis 20.00, an Sonn- und Feiertagen, unter Beachtung der Regelungen des Hessischen Feiertagsgesetzes, mit maximal 6.800 Schuss/Tag im Normalbetrieb (siehe Abschnitt IV dieser Genehmigung; Hinweise zur Betriebsart der Anlage),
3. zum Betrieb der Anlage mit einer maximalen Schussleistung von 1.000.000 Schuss/Jahr für den Normalbetrieb und Wettbewerbe,
4. zum Abbruch der vorhandenen Wurfmaschinenunterstände, Hoch- und Niederhäuser,
5. zum Abbruch und zur Neuerrichtung einer Stehtribüne,
6. zur Errichtung und zum Betrieb einer Wurfmaschinenbunkeranlage incl. Verbindungsgang und von je 3 Hoch- und Niederhäusern,
7. zur Absenkung der Schießstandsohle um 3 m, auf 309 m üNN, und Herstellung einer neuen Schießstandsohle incl. diverser Laufwege und Zuwegungen,
8. zur Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Anlagen zur Fassung, Sammlung, Reinigung und Ableitung des Niederschlagswassers der Schießstandsohle,
9. zur Errichtung eines den Schießstand 3seitig umfassenden 16 m hohen Schutzwalls, einschließlich einer darauf aufgesetzten 2 m hohen Wand aus Gabionen, die auf der den Schützen zugewandten Seite (=Innenseite der Anlage) mit Erde angeschüttet werden,
10. zur Errichtung von 46 PKW-Stellplätzen, entlang des Weißen Weges und
11. zur Rodung und Nutzung der auf der Projektionsfläche der Schießstandsohle einschließlich Schrotfang- und Schallschutzwall der Anlage befindlichen Waldflächen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Genehmigungen nach

§ 64 der Hessischen Bauordnung (HBO),

§ 6 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG),

§ 4 Abs.1 Nr.1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rhein-Taunus“ vom 19.11.2001 und

§ 12 des Hessischen Forstgesetzes (HFG) ein.

Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung ist die erforderliche Erlaubnis nach § 27 Abs.1 Waffengesetz (WaffG).

Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis nach dem WaffG ist das *Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden die zuständige Behörde.*

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 6 Abs. 1 BImSchG, Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 11.12.2002 und § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung.

Dieser Bescheid gilt in Verbindung mit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 23. Aug. 2006, Az: IV Wi-43.1-schz-GB 14/06 § 8, soweit nicht durch diese Genehmigung und aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Antragstellung Änderungen vorgesehen und vorgeschrieben werden.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die mit dieser Urkunde verbundenen und als Anlagen 1 bis 3 zu diesem Bescheid zusammengefassten Antragsunterlagen zu Grunde. Sie sind Bestandteil der Entscheidung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten, sofern nicht durch die Auflagen des Abschnitts III. andere Regelungen getroffen werden.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wurfscheibenschießanlage ist entsprechend den vorgelegten mit diesem Bescheid verbundenen und in den Anlagen zu diesem Bescheid enthaltenen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift dieses Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme der gesamten Wurfscheibenschießanlage sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, mindestens 3 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
Mit dem Schießbetrieb darf erst begonnen werden, nachdem die Genehmigungsbehörde den Schießstand einer Erstbesichtigung unterzogen hat und die dabei eventuell festgestellten Mängel beseitigt worden sind.
Hinweis: Diese Erstbesichtigung kann mit der nach Waffengesetz erforderlichen Abnahme verbunden werden (gemeinsame Besichtigung/Abnahme).
- 1.4 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, und nach der Erstbesichtigung auch der Landeshauptstadt Wiesbaden als der zuständigen Überwachungsbehörde **unverzüglich** jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen.
Eine solche Störung liegt vor, wenn eine Explosion, ein Brand oder ein sonstiges Ereignis ausgelöst wurde, auf Grund dessen Menschen zu Tode gekommen oder gesundheitlich beeinträchtigt worden sind, zahlreiche Personen erheblich belästigt oder benachteiligt worden sind, oder die Umwelt, insbesondere Tiere, Pflanzen, Gewässer, Boden, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter geschädigt wurden oder durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt wurde.
Wurde durch eine Störung unmittelbar ein Sachschaden von mehr als 500.000 Euro verursacht, ist sie stets als bedeutsam einzustufen. Steht die Schadenshöhe noch nicht fest, so ist von einem geschätzten Schadensbetrag auszugehen. Im Zweifel ist das Schadensereignis als bedeutsam einzustufen.
Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen erfolgt, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder wesentliche Teile der Umwelt gefährdet oder eine große Zahl von Menschen außerhalb der Anlage belästigt oder benachteiligt werden können oder konnten.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche, sachkundige und mit der Anlage und deren Einrichtungen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Der Maschinenraum der Wurfmaschinen darf nur durch sachkundiges, unterwiesenes Personal betreten und bedient werden.

- 1.7 Die maximale Wurfhöhe für die Wurfscheiben darf beim Trap- und Doppeltrap-Schießen im „Normalbetrieb“ (normaler Übungsbetrieb) 3,00 m nicht überschreiten. Die v.g. Höhenbegrenzung ist deutlich und dauerhaft als Einstellungsmarkierung an allen Wurfmaschinen zu kennzeichnen.
Anmerkung zur max. Wurfhöhe: Die Höhenangabe bezieht sich auf einen imaginären Punkt gemessen über der Sohle des Schützenstandes in 10 m Entfernung von der Vorderkante des Wurfmaschinenunterstandes.
- 1.8 Die täglichen und jährlichen Schussleistungen beim Betrieb der Anlage sind am Ende des jeweils v.g. Zeitraums umgehend zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist in Listenform, mit Angabe des Datums, der täglichen Betriebszeiten (Beginn und Ende) und Betriebsart (siehe Abschnitt IV dieser Genehmigung „Hinweise zur Betriebsart“), bezogen auf ein Kalenderjahr, zu führen und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 1.9 Es ist eine Betriebsanweisung für den Schießstand aufzustellen, in der insbesondere enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den allgemeinen Betrieb der Anlage
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit Munition auf dem Schießstand
 - Wartung der Anlage und deren Einrichtungen
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
 - zulässige Betriebszeiten der Anlage für den Schießbetrieb
 - Dokumentationspflichten

Eine Kurzfassung der Betriebsanweisung ist an gut sichtbarer Stelle der Zuschauertribüne, an jedem Schießstand und am Zu- und Ausgang des Wurfmaschinenbunkers anzubringen. Die Kurzfassung muss insbesondere enthalten:

- Angaben zur Verantwortlichkeit beim Anlagenbetrieb
- Anweisungen über das Verhalten auf dem Gelände der Schießanlage
- zulässige Betriebszeiten der Anlage für den Schießbetrieb
- Sicherheitshinweise
- Anweisung im Notfall
- Hinweis auf den Gebrauch von persönlichen Schutzausrüstungen
- Hinweis auf das Verhalten bei Verletzungen (Erste Hilfe)

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die Durchführung der Baumaßnahmen nach diesem Bescheid, Einrichtung der Baustelle und der Beginn der Baumaßnahmen an den Baukörpern, sind unter Verwendung des diesem Bescheid beigefügten Formblattes mindestens eine

- Woche vor dem beabsichtigten Beginn dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, und der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 2.2 Für das Vorhaben ist ein geeigneter Bauleiter im Sinne des § 51 der Hessischen Bauordnung zu bestellen, der u.a. die ordnungsgemäße und den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachwerke zu überwachen hat.
 - 2.3 Der Prüfbericht Nr. 1 „Schrotfangwand, Hoch- und Niederhaus, Wurfmaschinenbunker mit Verbindungsgang“ des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, vom 12.10.2005 (Prüfverzeichnis Nr. 163/05 ; wurde der Antragstellerin vom Prüfstatiker unmittelbar übersandt) ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht Nr. 1 enthaltenen Anmerkungen, Eintragungen und Änderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.
 - 2.4 Der Prüfbericht Nr. 2 „Böschungssicherung nach dem System Bewehrte Erde“ des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, vom 16.11.2005 (Prüfverzeichnis Nr. 163/05 ; wurde der Antragstellerin vom Prüfstatiker unmittelbar übersandt) ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht Nr. 2 enthaltenen Anmerkungen, Eintragungen und Änderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.
 - 2.5 Der Prüfbericht Nr. 3 „Alternative zur Schrotfangwand aus gestapelten Brunnenringen Ø 1,70 m sowie Querschnittsänderung des Wurfmaschinenbunkers; 1. Statiknachtrag“ des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, vom 08.03.2006 (Prüfverzeichnis Nr. 163/05 ; wurde der Antragstellerin vom Prüfstatiker unmittelbar übersandt) ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht Nr. 3 enthaltenen Anmerkungen, Eintragungen und Änderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.
 - 2.6 Der Prüfbericht Nr. 4 für die Bauteile „Hoch- und Niederhaus mit Verbindungsgängen, Schießstandtrennwände, Gründung Schrotfangwand; - Alternative zur Schrotfangwand aus gestapelten Brunnenringen Ø 1,70 m sowie Querschnittsänderung des Wurfmaschinenbunkers-“ des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, vom 14.07.2006 (Prüfverzeichnis Nr. 163/05 ; wurde der Antragstellerin vom Prüfstatiker unmittelbar übersandt) ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht Nr. 4 enthaltenen Anmerkungen, Eintragungen und Änderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

- 2.7 Der Prüfbericht Nr. 5 für die „Gabionenwand auf Dammkrone und Tribünenböschung“ des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, vom 16.11.2006 (Prüfverzeichnis Nr. 163/05 ; wurde der Antragstellerin vom Prüfstatiker unmittelbar übersandt) ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht Nr. 5 enthaltenen Anmerkungen, Eintragungen und Änderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.
- 2.8 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, und der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formblattes mitzuteilen (Anzeige der Rohbaufertigstellung). Mit der Mitteilung ist eine Bescheinigung nach § 73 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs.3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt vorzulegen.
- 2.9 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Dipl.-Ing. Hans-Peter Jordan, Borsigstraße 10, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, erstellte Überwachungsbericht der Baukontrolle dem Bauamt der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, Lessingstrasse 16-18, 65189 Wiesbaden in Kopie zu übersenden.
- 2.10 Die Fertigstellung der Gebäude (Wurfmaschinenbunker und Verbindungsgang, Hoch- und Niederhäuser) des Vorhabens ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, und der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formblattes mitzuteilen (Anzeige der abschließenden Fertigstellung i.S. des § 74 HBO).

3. Brandschutz

- 3.1 Die Zufahrt-, Aufstell- und Bewegungsflächen (nach DIN 14090) für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten und dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Die Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.
- 3.2 Rauchen und offenes Feuer sind in jedem Schützenstand verboten und durch mindestens ein dauerhaftes und deutlich sichtbar angebrachtes Verbotsschild gemäß DIN 4844 je Schützenstand zu kennzeichnen.

- 3.3 Die Ausrüstung der Anlage mit Löschgeräten und -mitteln und deren Anordnung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden durchzuführen.

4. Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit, Sicherheitstechnik

- 4.1 Die Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinie) und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Insbesondere sind die im Abschnitt 0 „Allgemeine Regeln“, Abschnitt 3 „Regeln für Flinten“ und Abschnitt 7 „Regeln für Vorderlader“ enthaltenen Ausführungen zu beachten.
- 4.2 Alle auf den Schützenständen anwesenden Personen müssen während des Schießbetriebes einen geeigneten Gehörschutz tragen.
Hinweis: Die Verwendung eines Gehörschutzes mit Empfangseinrichtungen, ausgenommen aktive Gehörschutzmittel, und die Verwendung von Mobiltelefonen, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- 4.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese von einem zugelassenen Schießstand-Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen und zu prüfen, ob die in dieser Genehmigung und in den Gutachten zum Antrag für erforderlich erachteten Maßnahmen umgesetzt wurden. Über die Untersuchung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, **unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vom Sachverständigen unmittelbar vorzulegen** ist.

5. Schallschutz, Emissions- und Immissionsbegrenzung

- 5.1 Die von der Anlage, einschließlich der durch an- und abfahrende Fahrzeuge, verursachten Geräuschemissionen und -immissionen sind soweit wie möglich zu reduzieren. Insbesondere soll auf die allgemeinen Zeiten der Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 soweit wie möglich Rücksicht genommen werden.
Hinweis: Auf die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsruhe wird besonders hingewiesen. Auf das Wesen der Sonn- und Feiertage ist Rücksicht zu nehmen.
Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
- 5.2 Für die nachstehenden Immissionspunkte werden folgende Immissionsrichtwerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der VDI 3754 Blatt 1 und TA Lärm, festgelegt:
- 5.2.1 Immissionspunkt 1: Josef-Baum-Haus
Krauskopfstraße Wiesbaden (an der L 3038)
tags 60 dB(A)

5.2.2 Immissionspunkt 2: Freie Christliche Schule Wiesbaden
- ehem. Taunusfreunde Haus an der Aartalbahn -
tags 55 dB(A)

5.2.3 Immissionspunkt 3: Wohnanlage
Greifstraße 9, 3. Stock, Wohnung Dorweiler
tags 55 dB(A)

Hinweis: Abweichungen von den Immissionspunkten 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Immissionsrichtwerte der Auflage 5.2.1 bis 5.2.3 für den Tag gelten auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB (A) überschreiten.

5.3 Die der Anlage zuzurechnenden Geräuschemissionen und -immissionen durch Fahrverkehr und Ladebetrieb sind Teil der Gesamtgeräusche der Anlage.

Hinweis: Weitere Einzelheiten über die Beurteilung von Schallimmissionen sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.98 zu entnehmen. Die TA - Lärm ist im gemeinsamen Ministerialblatt, herausgegeben von dem Bundesminister des Inneren Nr. 26 / 98 Seite 501 ff., veröffentlicht.

5.4 Die Einhaltung der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.3 dieses Bescheides enthaltenen Immissionsrichtwerte sind durch eine Schallpegelmessung,

5.4.1 für den Normalbetrieb (= normaler Übungsbetrieb; siehe auch Abschnitt IV diese Bescheides „Hinweise zur Betriebsart der Anlage“) und

5.4.2 für den Wettbewerb (= internationaler, nationaler oder landesweiter offizieller Wettbewerb; siehe auch Abschnitt IV diese Bescheides „Hinweise zur Betriebsart der Anlage“)

durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle, messtechnisch zu überwachen. Die Ergebnisse sind jeweils in einem eigenen Messbericht niederzulegen, der dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1,

zu 5.4.1 bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und

zu 5.4.2 spätestens einen Monat nach Durchführung des 2. Wettbewerbs nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage,

in 3facher Ausfertigung unmittelbar durch den Sachverständigen vorzulegen sind.

5.5 Die Messungen gemäß Ziffer 5.4 sind zu planen. Die Messpläne sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie Kassel abzustimmen.

6. Grundwasserschutz und Bodenschutz

- 6.1 Bei der Baustelleneinrichtung und der Bauabwicklung ist die besondere hydrogeologische Situation der Zone III zu berücksichtigen (siehe Schutzgebietsverordnung vom 17.12.1979, Staatsanzeiger für das Landes Hessen Nr.2/1980, Seite 55 ff.).
- 6.2 Vierzehntägig ist ein Bericht über den Baufortschritt und die Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Bauzeit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, vorzulegen.
Sofern außerhalb der o.g. Terminierung besondere Vorkommnisse sich ergeben, sind neben der Überwachungsbehörde (Stadt Wiesbaden ; E-Mail: immisionsschutz@wiesbaden.de) auch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Nachrichten sind unter Angabe der Vorhabensbezeichnung und des Aktenzeichens der Genehmigung an die Adressen n.ott@rpu-wi.hessen.de und g.mittelbach@hlug.de und f.schulze@rpu-wi.hessen.de zu senden.
- 6.3 Eine erforderliche bauzeitliche Grundwasserhaltung ist gemäß § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, separat zu beantragen.
- 6.4 Bodenaushub mit Belastungen > Z2 und Z1.2 ist so zu lagern und gegen Niederschläge abzudecken, dass keine Gefahr durch den Eintrag von Schadstoffen in die offenen Baugruben gegeben ist.
- 6.5 Bei wesentlich verminderten oder offen gelegten Bodenschichten ist darauf zu achten, dass keine grundwasserschädigenden Stoffe, wie z.B. Betriebsmittel, und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe in den Untergrund gelangen.
- 6.6 Maschinen und Baugeräte sind vor dem Einsatz innerhalb der Schutzzone III auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Leitungen, Getriebe, Tank usw.) zu prüfen und mit biologisch schnell abbaubaren Betriebsmitteln (Abbau > 80% in 20 Tagen) auszurüsten. Die verwendeten Betriebsmittel müssen der Wassergefährdungsklasse (WGK 1) entsprechen.
Die Zustandsüberprüfungen sind während der Einsatzzeit der Geräte zu wiederholen. Außerdem sind Auffangwannen und Bindemittel am Einsatzort vorzuhalten.
- 6.7 Der Einsatz der Maschinen und Geräte ist so zu koordinieren, dass nur der unmittelbare Arbeitsbedarf innerhalb der Schutzzone III abgedeckt wird.

- Sollte sich eine unvermeidliche Stillstandszeit ergeben, ist die Maschine oder das Gerät nicht an Bereichen offen gelegter Bodenschichten abzustellen.
- 6.8 Das Warten und das Betanken mittels mobiler Tankwagen von Maschinen und Geräten sind in arbeitsfreien Zeiten außerhalb der Schutzzone III durchzuführen.
- 6.9 In arbeitsfreien Zeiten z.B. nachts, an Wochenenden oder Feiertagen sind die Maschinen oder Geräte außerhalb der Schutzzone III abzustellen.
- 6.10 Für einen möglichen Schadensfall sind Geräte zur Schadenminimierung und entsprechendes Notfallmaterial wie z.B. Bindemittel, Folie, etc. vorzuhalten. Den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie) und der Hessenwasser GmbH & Co. KG ist jeder Schadensfall unverzüglich zu melden.
- 6.11 Die geosynthetischen Tondichtungsbahnen sind ordnungsgemäß, entsprechend den Vorgaben des Herstellers und der diesem Antrag beigefügten Beschreibungen zu verlegen. Die Verlegung hat so zu erfolgen, dass der vorgeschriebene K_f -Wert eingehalten wird.
Die Tondichtungsbahnen dürfen bei Folgebaumaßnahmen bzw. beim Betrieb der Wurfscheibenschießanlage nicht durchstoßen werden.
- 6.12 Es muss gewährleistet sein, dass die Anschlüsse der geosynthetischen Tondichtungsbahnen an den unter der Geländeoberkante liegenden Bauteilen (Bunker, Fundamente, etc.), sowie der Tribüne und dem Schrotfang- und Schallschutzwall so erfolgen, dass keine Umläufigkeit entstehen kann.
Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Bauleiter zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre vor Ort zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren.
- 6.13 Die aus dem Rückbau der Wurfscheibenschießanlage stammenden
- 6.13.1 Materialien mit den Zuordnungswerten Z2 und Z1.2 für Böden als auch Bauschutt und Straßenaufbruch (gemäß der Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen [Staatsanzeiger Nr. 41/2002S. 384 ff]) dürfen nur oberhalb der geosynthetischen Tondichtungsbahn und
- 6.13.2 Materialien mit den Zuordnungswerten Z0 und Z1.1 für Böden als auch Bauschutt und Straßenaufbruch (gemäß der Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von) dürfen auch unterhalb der geosynthetischen Tondichtungsbahn eingebaut werden.
- 6.14 Im Verlauf der Baumaßnahme bleibt es dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, vorbehalten, weitere Auflagen zu benennen.

- 6.15 Das Niederschlagswasser des zwischen den Schützenständen und der Schrotfangwand gelegenen (= innereren) Bereiches der Wurfscheibenschießanlage incl. der Hangflächen ist vollständig aus dem Bereich des Wasserschutzgebietes um den Graurothstollen abzuleiten.
Die Anlagen zum Auffangen und Ableiten von Niederschlagswasser auf dem Schießplatzgelände sind wie in der Projektbeschreibung/Bauabwicklung vom Oktober 2006 beschrieben auszuführen.
Das abgeleitete Wasser (Drainagewasser) ist regelmäßig zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1, abzustimmen.
Eine Versickerung oder Nutzung ist ohne chemische Analyse und Zustimmung der Wasserbehörde nicht zulässig.
- 6.16 Beim Betrieb der Wurfscheibenschießanlage dürfen nur PAK-arme Wurfscheiben, mit einem Massengehalt von max. 30 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen/kg, verwendet werden.
- 6.17 Die Ablagerung von Schrotten und mit Schrotten belasteten Böden außerhalb der Projektionsfläche der Schießstandsohle einschließlich Schrotfang- und Schallschutzwand und der Zuschauertribüne der Anlage darf nicht erfolgen.
Über die beim Umbau der Anlage anfallenden Mengen der ausgehobener Böden und deren Einbauorte innerhalb der Anlage ist schriftlicher Nachweis zu führen. Die Nachweise sind der Überwachungsbehörde auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 6.18 Das gesamte Grundstück der Wurfscheibenschießanlage ist, unabhängig von den sicherheitstechnischen Regelungen des Waffenrechts, durch eine 2 m hohe ausreichend standsichere Einfriedung (z.B. Zaun), die mit einem zusätzlichen Schutz gegen Übersteigen und Unterlaufen auszustatten ist, zu sichern.
In jeweils höchstens 10 m Entfernung sind in Augenhöhe an der Einfriedung, gemäß Satz 1, deutlich sichtbare und witterungsbeständige Warnschilder dauerhaft anzubringen, die auf das Betretungsverbot und die Gefahren hinweisen.
- 6.19 Die Einfriedung, gemäß Auflage 6.18, ist vollständig
- monatlich (durchgängig über das gesamte Kalenderjahr) und
 - darüber hinaus nach starken Windeinwirkungen vor der Aufnahme des jeweils daran anschließenden Schießbetriebes
- auf Unversehrtheit zu überprüfen.
Die Durchführung der Überprüfungen der Einfriedung sind mit dem Namen des Prüfenden, dem Prüfzeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Prüfergebnis/Feststellungen und den ggf. veranlassten Maßnahmen zu protokollieren und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.